

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53u11-MD-13u

Bearbeiter/in: Dr. Greth
Durchwahl: 06151 12 - 3725

Datum: 10. Dezember 2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08. Mai 2020 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/5
Gebäude:	G1

die vorhandene Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der genehmigten Produktionsverfahren um das Verfahren 55.02 „Radikalische Polymerisation“ zur bereits genehmigten Reaktionsart 55 „Polymerisation“ mit einer Produktmenge von bis zu 7,9 t/a im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von 5.394 t/a in den vorhandenen Rührwerksapparaturen PR17, PR27 und PR 28 unter Zuhilfenahme des Behälters PR16.

Die Genehmigung umfasst ferner die Ergänzung bzw. Veränderung einzelner Rohrleitungen sowie die Beschaffung und den Betrieb einer zusätzlichen mobilen Dosierpumpe für besonders kleine Dosieraten.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 08. Mai 2020

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag Antragsformular 1/1 Antragsformular 1/1.2, Vorzeitiger Beginn Formular 1/1.4, Investitionskosten Formular 1/2, Genehmigungsbestand	1-1 bis 1-12 1-1 bis 1-5 1-6 bis 1-7 1-8 1-9 bis 1-12
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage 5.1 Lage des Standortes 5.2 Lage der Anlage im Standortgelände 5.3 Topografische Karte 5.4 Werklageplan 1:2000 5.5 Teillageplan 1:500	5-1 bis 5-5 5-1 bis 5-4 5-4 bis 5-5 --- --- ---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung 6.1 Überblick über die Anlage	6-1 bis 6-9 6-1 6-2

<p>6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes Begründung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG Formular 6/1, Betriebseinheiten</p> <p>6.3 Apparateliste Apparateaufstellungspläne</p> <p>6.4 Verfahrensbeschreibung (*) Verfahrensfließbild (*) R+I-Fließbilder (*)</p> <p>6.5 Betriebsbeschreibung</p>	<p>6-3</p> <p>6-4 bis 6-5 6 Seiten G144_ALD116_G02GA G144_ALD115_G03GA G144_ALD114_G03GA G144_ALD124_G01GA G144_ALD117_G01GA</p> <p>6-6 bis 6-8 G144_AFE001_G01GA G144PR16_AFB003_G01GA G144PR17_AFB001_G01GA</p> <p>6-9</p>
<p>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</p> <p>7.1 Formular 7/1, Stoffmengen Eingänge (*)</p> <p>7.2 Formular 7/2, Stoffmengen Ausgänge (*)</p> <p>7.3 Formular 7/3, Stoffmengen Zwischenprodukte</p> <p>7.4 Formular 7/4, Stoffmengen sonstige Abfälle</p> <p>7.5 Formular 7/5, Maximaler Hold-up</p> <p>7.6 Stoffdaten</p>	<p>7-1 bis 7-20</p> <p>7-1</p> <p>7-2</p> <p>7-3</p> <p>7-4</p> <p>7-5 bis 7-8</p> <p>7-9 bis 7-20</p>
<p>8. Luftreinhaltung</p> <p>8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen</p> <p>8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>8.3 Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen</p> <p>8.4 Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen, Kopien aus älteren Genehmigungen: G1-35</p> <p>8.5 Fließbilder Abgasschema G1-Süd/Mitte Abgasschema Teilanlage PR11-PR37 Abgasschema Teilanlage PC06-09, PM17-32, PT01-31, PV11-34</p> <p>8.6 Emissionsquellenplan</p>	<p>8-1 bis 8-6</p> <p>8-1 bis 8-2</p> <p>8-3</p> <p>8-4 bis 8-6 (8-7 bis 8-12)</p> <p>G144_AFA001_G02GA G144_AFA003_G02GA G144_AFA004_G02GA</p> <p>G144_ELD008_G01GA</p>
<p>9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung</p> <p>9.1 Textliche Beschreibung der Abfälle</p> <p>9.2 Formular 9/1, Abfallverwertung</p> <p>9.3 Formular 9/2, Abfallbeseitigung</p>	<p>9-1 bis 9-3</p> <p>9-1</p> <p>9-2</p> <p>9-3</p>
<p>10. Abwasserdaten</p>	<p>10-1 bis 10-6</p>
<p>11. Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>entfällt</p>
<p>12. Abwärmenutzung</p>	<p>12-1</p>
<p>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Lärm, Erschütterungen und sonst. Immissionen</p>	<p>13-1 13-1</p>

Kopien aus dem Genehmigungsverfahren MD-G1-30 Geräuch-Immissionsprognose, Stand 22.03.2006	(13-1 bis 13-4) 30 Seiten
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV 14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan 14.3 Sicherheitsbetrachtung 14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.3 Explosionsschutz 14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten 14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte 14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen 14.3.9 Land use planning 14.3.10 Bewertung 14.4 Formular 14/1, Störfallstoffe in der Anlage 14.5 Formular 14/2, Störfallstoffe im Betriebsbereich 14.6 Formular 14/3, Land use planning Anhang I: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe HAZOP Anhang II: Bewertung vergangener Ereignisse Ex-Zonenpläne betroffener Etagen	14-1 bis 14-90 14-1 14-1 bis 14-15 14-15 bis 14-40 14-15 14-15 14-16 bis 14-18 14-18 14-18 14-18 14-18 bis 14-19 14-20 bis 14-37 14-38 bis 14-40 14-40 14-41 bis 14-42 14-43 bis 14-47 14-48 bis 14-49 14-50 bis 14-58 14-59 bis 14-90 G144_FBS065_G02GA G144_FBS064_G03GA G144_FBS063_G03GA G144_FBS073_G01GA G144_FBS066_G01GA
15. Arbeitsschutz 15.1 Formular 15/1, Arbeitsstättenverordnung 15.2 Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung Erläuterungen zu Formular 15/2 15.3 Formular 15/3, Sonstige spezielle Vorschriften	15-1 bis 15-10 15-1 bis 15-2 15-3 15-4 bis 15-8 15-9 bis 15-10
16. Brandschutz Formular 16/1.1 Formular 16/1.2 Brandschutzpläne	16-1 bis 16-4 16-1 16-2 bis 16-4 G1 - 6. Obergeschoss G1 - 5. Obergeschoss G1 - 4. Obergeschoss G1 - 3. Obergeschoss G1 - 2. Obergeschoss G1 - 1. Obergeschoss

	G1 - Erdgeschoss G1 - Kellergeschoss
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formular 17/0, Anlagenverzeichnis	17-1 17-1
18. Bauantrag	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	entfällt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Textliche Ausführungen Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVP Formular 20/2, Kriterien für die Vorprüfung	20-1 bis 20-13 20-1 20-2 20-3 bis 20-13
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Textliche Ausführungen Formulare 22/1, Ausgangszustandsbericht, Kopien aus Genehmigungsverfahren G1-41 Stellungnahme des Gutachters vom 22.01.2020 AZB G1 Übersichtsplan „Flächenübersicht Anlage G1 für AZB“, Kopie aus G1-41	22-1 bis 22-3 22-1 bis 22-3 (22-4 bis 22-11) 3 Seiten

* = Dokumente enthalten betriebsgeheime Angaben

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um die beantragten Apparate und Verfahren (Reaktionsverfahren 55.02) zu ergänzen. In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

- Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung des Verfahrens 55.02 (kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten),
- Verschalten der Apparaturen zur Durchführung der Reaktion, insbesondere im Zusammenhang mit der Verschaltung und Dosiermenge der mobilen Dosierpumpen PV01-A0579 und PV01-A0570,
- Sicherstellung der vollständigen Entfernung noch verbliebener Monomere [REDACTED],
- Reinigung der Pumpen PV01-A0579 und PV01-A0570 (Spülen mit [REDACTED]),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen und
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage beeinflussende Verfahrensweisen

1.10

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen (Reaktionsverfahren, Menge der erzeugten Stoffe) ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der erstmaligen Durchführung einer Radikalischen Polymerisation nach Verfahren 55.02 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Anlagensicherheit

3.1

Die richtige Verschaltung der mobilen Dosierpumpen PV01-A0570 und PV01-A0579 sowie die richtige Einstellung des jeweils zudosierten Massenstromes an Reagenz ist vor Beginn der Reaktion doppelt zu quittieren (Vier-Augen-Prinzip).

3.2

[REDACTED] sind die Maßnahmen [REDACTED] doppelt zu quittieren (Vier-Augen-Prinzip).

4. Luftreinhaltung

4.1 Grenzwerte, Messungen

4.1.1

Für den Betrieb der geänderten Anlage gelten die in Ziffer 5 der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2002, Az.: IV/Da-43.2-53e621-MD-13I, festgelegten Regelungen, Termine und Grenzwerte.

4.1.2

Bei der auf die erstmalige Durchführung der hiermit genehmigten Reaktion (Radikalische Polymerisation nach Verfahren 55.02) folgenden wiederkehrenden Emissionsmessung ist die genehmigte Reaktion für das Messprogramm zu berücksichtigen, d. h. die Produktion ist so zu gestalten, dass die hiermit genehmigte Reaktion bzw. deren emissionsbestimmende Verfahrensschritte während der Messung durchgeführt werden.

4.2 Betriebsvorgaben bei Ausfall der TAR (Thermische Abluftreinigungsanlage)

4.2.1

Für den Bypass-Betrieb bei Ausfall der TAR gelten auch für die geänderte Anlage die in den Ziffern 4.9 bis 4.21 der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2002, Az.: IV/Da-43.2-53e621-MD-13I, festgelegten Bedingungen und Grenzwerte mit folgenden Ergänzungen:

Die Grenzwerte für den geregelten Bypass- Betrieb in Tabelle unter Ziffer 4.12 des o.g. Genehmigungsbescheides vom 12. Dezember 2002 werden um folgenden Grenzwert ergänzt:

- e) reproduktionstoxische Stoffe gemäß TA Luft Nr. 5.2.7.1.3 2,5 g/h

Die mit diesem Verfahren beantragten Stoffe (Emissionen) werden wie folgt zugeordnet:

TA Luft Nr. 5.2.5 Gesamt-C:	Aceton Isopar-C n-Heptan Benzylmethacrylat (BMA) 2-Hydroxypropylmethacrylat (HPMA) 1-Ethylcyclopentylmethacrylat (EtCPMA) 1-Methoxy-2-propylacetat (PGMEA)
TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I:	Acrylsäure
TA Luft Nr. 5.2.7.1.3:	2-Methoxyethylacrylat (MeOEtA)

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Die für die Anlage G1 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Abfallrecht

6.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av 55.02/1; obere Phase	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av 55.02/3; Aceton		
Av 55.02/4; Aceton		
Av 55.02/5; PGMEA-Destillat	07 07 04*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Av 55.02/2; Filterkuchen (Ionenaustauscher)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _B 55.02/7 PE-Kanister von EtCpMEA & Acrylsäure mit Aceton vorgereinigt	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 55.02/8 PE-Kanister von AIBN mit Aceton vorgereinigt		
A _B 55.02/9 Kartonage mit PE-Beutel, verunreinigt mit Ionentauscher Ecodex H 55.02/10		
A _B 55.02/6 Teflon Filtermembrane, verunreinigt mit Filterkuchen Av 55.02/2	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

7.1

Die Handhabung der neu hinzukommenden gefährlichen Stoffe ist über für das Personal zugängliche Betriebs- und Arbeitsanweisungen zu regeln. Das Bedienungspersonal ist im Umgang mit diesen Stoffen zu unterweisen.

7.2

Das Personal ist hierbei auch auf die Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Mutterschutzgesetz im Hinblick auf den Umgang mit 2-Methoxyethylacrylat (schädigende Wirkung des Stoffes auf ein Kind im Mutterleib) hinzuweisen.

7.3

Am Arbeitsplatz sind schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Arbeiten vorzuhalten. In den Arbeitsanweisungen sind Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen von persönlicher Schutzkleidung sowie Hinweise über mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdungen und Gegenmaßnahmen zu geben.

7.4

Die mobile Dosierpumpe G144PV01-A0579, die für das beantragte Herstellverfahren für das Produkt Polymer AE-6 benötigt wird, weicht in der Dosierleistung von den vorhandenen mobilen Dosierpumpen in der Anlage G1 ab. Dies ist in den Arbeitsanweisungen explizit zu vermerken und die Pumpe ist entsprechend zu kennzeichnen.

7.5

Die Explosionsschutzdokumentation ist vor Inbetriebnahme fortzuschreiben.

8. Bodenschutz

8.1

Der vorhandene Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Anlage G1 ist um die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) 1-Ethylcyclopentylmethacrylat, 1-Methoxy-2-propylacetat und Isopar C (Gemisch aus verzweigten gesättigten Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen überwiegend im Bereich von C7 bis C8 und Siedebereich 99-104°C) zu ergänzen. Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im AZB für die Anlage G1 beschriebenen Flächen zukünftig auch auf 1-Ethylcyclopentylmethacrylat, 1-Methoxy-2-propylacetat und Isopar C zu überwachen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus den nachstehend genannten Betriebseinheiten:

- BE1: Polyproduktion G1/Nord
- BE2: Polyproduktion G1/Mitte und Süd
- BE3: Absaugung Chromatographie G1
- BE4: Tanklager G2
- BE5: Thermische Abgasreinigung F1

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 18. Oktober 1974 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5 - 53e 201-MD-(13) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 07. Oktober 2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2 53e-621-MD-13t genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 08. Mai 2020 den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien, Gebäude G1, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 08. September 2020 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben vom 08. Mai 2020 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 09. Oktober 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Erweiterung der genehmigten Reaktionsarten der Anlage um ein neues Verfahren „Radikalische Polymerisation“.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb des bereits bestehenden Gebäudes verbunden. Das Gebäude selbst befindet sich auf dem langjährig industriell genutzten Werksgelände der Merck KGaA in Darmstadt.

Mit dem Antragsgegenstand sind auch keine apparativen Änderungen verbunden. Die beabsichtigte Produktion wird in bereits vorhandenen Rührwerksapparaturen mit einem maximalen Nutzvolumen von 1.000 l durchgeführt werden. Der Apparatebestand wird lediglich hinsichtlich einiger kleinerer Details (Rohrleitungen und Pumpe) modifiziert bzw. ergänzt.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) mit besonderem Stoffinhalt und für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion keine Änderungen zum genehmigten Bestand. Neue srA ergeben sich mit der Umsetzung des Vorhabens ebenfalls nicht.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden bisher in dieser Anlage nicht genehmigte Stoffe eingesetzt. Davon unterliegen 2-Methoxyethylacrylat, 1-Methoxy-2-propylacetat, 2,2'-Dimethyl-2,2'-azodipropionitril, Acrylsäure und Isopar C der Störfallverordnung. Diese Stoffe sind in Gefahrenkategorien eingestuft welche in der zu ändernden Anlage bereits abdeckend genehmigt sind. Auch der Hold-up an Stoffen wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Die für dieses Vorhaben abdeckenden Störfallszenarien sind die Freisetzung von Acrylsäure sowie die Freisetzung von Isopar C mit anschließender Entzündung. Für beide Szenarien werden die jeweiligen Beurteilungswerte bereits innerhalb des Werksgeländes unterschritten. Die bisherigen Störfallszenarien der Anlage bleiben weiterhin abdeckend.

Bezüglich der Lärmemission ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Auch die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden sich gegenüber der bestehenden Genehmigung nicht wesentlich verändern. Die Emissionen werden der bestehenden thermischen Abluftreinigung zugeführt, wobei die organischen Inhaltsstoffe unter Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte praktisch vollständig verbrannt werden.

Da bei dem Vorhaben lediglich geringe Mengen an Reinigungs- und Spritzabwasser anfallen ergeben sich auch bezüglich der Wasser- bzw. Abwassersituation keine wesentlichen Änderungen.

Das Aufkommen gefährlicher Abfälle des beantragten Verfahrens liegt bei ca. 59 t/a. Jedoch wird die Gesamtproduktionskapazität der bestehenden Anlage durch das Vorhaben nicht geändert, sodass keine wesentliche Änderung des derzeitigen Abfallaufkommens zu erwarten ist. Um die Produktion der Radikalischen Polymerisation durchführen zu können, müssen andere Herstellverfahren im gleichen zeitlichen Rahmen zurückgefahren werden.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung der genehmigten Reaktionsarten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 26. Oktober 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 44/2020 S. 1135, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht)

zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung einer Radikalischen Polymerisation zur Herstellung des Polymers AE-6 unter Verwendung der neuen relevanten gefährlichen Stoffe 1-Ethylcyclopentylmethacrylat, 1-Methoxy-2-propylacetat und Isopar C. Alle drei Stoffe werden bereits durch den für die Anlage G1 schon vorhandenen AZB vom Juni 2019 analytisch erfasst. Da mit der Realisierung der Änderungen darüber hinaus auch keine Veränderung der im vorliegenden AZB untersuchten potenziell betroffenen Flächen erfolgt, ist eine Fortschreibung des AZB lediglich in Form der Aufnahme der drei Stoffe 1-Ethylcyclopentylmethacrylat, 1-Methoxy-2-propylacetat und Isopar C in den AZB erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Chemikalienrechtes, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalteung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben. Da sich auch die Gesamtkapazität der Anlage nicht ändert, ist auch nicht mit einer erhöhten Lärmbelästigung durch Lieferverkehr zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Beim Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Durch das beantragte Verfahren 55.02 der Reaktionsart 55 „Radikalische Polymerisation“ ergeben sich hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Anlage G1 keine zusätzlichen Aspekte. Im vorliegenden anlagenbezogenen Sicherheitsbericht ist das Gefährdungspotential ausreichend beschrieben.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne der 12. BImSchV eingehalten wird. Das beantragte Verfahren wird in bereits vorhandenen Rührwerksapparaturen mit einem maximalen Nutzvolumen von 1.000 l durchgeführt werden. Die Dosierung beider Komponenten erfolgt parallel mit einer geringen Dosierate.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag im Abschnitt V.3. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Wesentlicher Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der genehmigten Reaktionsarten der Anlage um ein neues Verfahren „Radikalische Polymerisation“. Die bei diesem Verfahren in geringen Mengen freigesetzte Abwärme fällt diskontinuierlich und unregelmäßig an, sodass sie keiner technisch sinnvoll möglichen bzw. zumutbaren Nutzung zugeführt werden kann. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.7.1 bis V.7.5- genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3 zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Dr. Greth

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl.I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) 20.11.2019 (BGBl.I S.1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AZB-Arbeits-hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	27.03.2020 (BGBl.I S.587)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	29.04.2020 (BGBl.I S.864) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	13.06.2019 (BGBl.I S.804) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)

10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	<u>Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid-MeldeV)</u>	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	28.04.2020 (BGBl.I S.960) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemOzon-SchichtV	<u>Chemikalien-Ozonschichtverordnung</u> , Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S 1739) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Ver-	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)

	packung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		(gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	28.04.2020 (BGBl.I S.960)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	07.05.2020 (GVBl. S.318) 03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366) 04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl.I S.960) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen, ...</u>	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichteten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507vom 07.04.2020 - ABI. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)

SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	17.02.2020 (BGBl. I S.166) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
2. SprengV 3. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543) 23.06.1978 (BGBl. I S.783)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) 26.08.1998 (GMBI. S.503)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BANZ AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2011; TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Ver- wendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindust- rie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUVELV vom 20.11.2013; Gz.: II8- 53a12.155.06	24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 14.10.2011 (BANZ. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html : Vollzugsempf. •	
zu TA Luft - 2013; TALA-2013	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Tech- niken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUVELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 16.12.2013, (BANZ. AT vom 09.01.2014 B3) • https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html : Vollzugsempf. •	
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvor- schrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommis- sion vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügb- baren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
zu TA Luft - 2015; TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für be- stimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Rein- haltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Am- moniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Fest- stoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasser- glas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUVELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 27.04.2015 (BANZ. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html : Vollzugsempf. •	
zu TA Luft - 2016; Vollzugsemp- fehlung For- maldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstuf- ung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissions- schutz.de Pfad „Veröffentli- chungen“ > „Anlagenbezo- gener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissi- onen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)	

zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	» Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl.I S. 1475)
		18.01.2019 ((BGBl.I S.37) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 08.08.2020 (BGBl.I S.1818) 26.06.2018 (BGBl.I S.872)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl.I S.538)
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 <u>Entscheidung 2007/589/EG</u>
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>
Monitoring- Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u> s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. unter www.baua.de
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl.I S.666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	17.12.2018 (BGBl.I S.2549) 12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV	
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben	VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34

VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	23.07.2020 (GVBl. S.510)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 19.06.2020 (BGBl.I S.1408)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(<u>Chemikalien-Ozonschicht</u> -)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

2. Hinweise zur Entsorgung

Nr. 2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2.2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 2.3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

3. Hinweise zu Stoffe/Chemikalienrecht

Nr. 3.1

Für die Stoffe 1-Ethylcyclopentylmethacrylat (R 55.02/3) und 2-Hydroxypropylmethacrylat (R 55.02/5) gibt es derzeit keine Registrierung; die Stoffe können deshalb aktuell nur in Mengen unter 1 t/a verfügbar sein. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 27b, Abs.1 ChemG strafbar ist, nicht registrierte Stoffe in Mengen ab 1t/a herzustellen oder in den Verkehr zu bringen.